

Hochschule Anhalt

FINANZORDNUNG

der

STUDIERENDENSCHAFT

der

HOCHSCHULE ANHALT

vom 30.01.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Grundlagen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Übergeordnete Bestimmungen
- § 4 Organe

II. Haushaltsausschuss

- § 5 Der Haushaltsausschuss
- § 6 Aufgaben
- § 7 Entlastung

III. Der Haushaltsplan

- § 8 Grundlagen
- § 9 Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben
- § 10 Überschuss, Fehlbetrag
- § 11 Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben
- § 12 Deckungsfähige Titel
- § 13 Nachtragshaushalt
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung des Haushaltsplanes
- § 15 Bedeutung des Haushaltsplanes gegenüber Dritten
- § 16 Verwendung der Haushaltsmittel
- § 17 Einhaltung des Haushaltsplanes
- § 18 Vorläufige Haushaltsführung

IV. Rechnungs- und Kassenwesen

- § 19 Verantwortlichkeit
- § 20 Kassenführung
- § 21 Zahlungsverkehr
- § 22 Buchführung
- § 23 Rücklagenbildung
- § 24 Mittelverteilung
- § 25 Rechnungslegung
- § 26 Begleichung von Rechnungen
- § 27 Reisekosten
- § 28 Höhere Ausgaben
- § 29 Zahlungsverkehr zwischen Standortstudierendenrat und Studierendenrat

V. Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr

- § 30 Inventarverzeichnis
- § 31 Kredite, Bürgschaften, Sozialdarlehen
- § 32 Hilfskräfte
- § 33 Unterstützung von studentischen Eigeninitiativen
- § 34 Mitgliedschaft
- § 35 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und Aktivitäten Dritter

VI. Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen

- § 36 Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen

VII. Änderungen und Schlussbestimmungen

- § 37 Änderungen der Finanzordnung
- § 38 Sprachliche Gleichstellung
- § 39 Rechtsaufsicht
- § 40 Veröffentlichung
- § 41 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

- (1) Gemäß § 8 Abs. 1. Nr. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt und auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Studierendenrat durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder diese Finanzordnung.
- (2) Sie ist eine Ergänzungsordnung der Satzung der Studierendenschaft.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt mit ihren Organen, Referaten und Ausschüssen.

§ 3 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) Übergeordnete Bestimmungen für diese Finanzordnung sind:
 1. das Landeshochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
 2. die Landeshaushaltsordnung,
 3. die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt sowie ,
 4. die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt.
- (2) Diese Finanzordnung ist bestimmend für den Umgang mit den Finanzen der Studierendenschaft. Sie regelt ausschließlich Arbeitsstrukturen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb der für die Finanzen der Studierendenschaft zuständigen Organe. Es gilt der Grundsatz der sparsamen Wirtschafts- und Haushaltsführung.

§ 4 Organe

- (1) Die für den Umgang mit den Finanzen der Studierendenschaft zuständigen Organe sind der Studierendenrat der Hochschule Anhalt und dessen Sprecherrat, der Haushaltsausschuss, die Finanzreferenten der Standortstudierendenräte.
- (2) Der Studierendenrat ist Inhaber aller Konten der Studierendenschaft.

II. Der Haushaltsausschuss

§ 5 Der Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss ist Regelausschuss des Studierendenrates gemäß § 9 Abs. 1 der „Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“. Er besteht aus dem Finanzreferenten des Studierendenrates als Vorsitzenden und den Standortfinanzreferenten. Einer der Standortfinanzreferenten wird vom Ausschuss zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Der Finanzreferent des Studierendenrates darf nicht am gleichen Standort tätig sein wie der Sprecher des Studierendenrates. Der Haushaltsausschuss kann auf eigenen Beschluss weitere Personen in seine Tätigkeit einbeziehen.
- (2) Der Finanzreferent ist verpflichtet, sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen, allerdings max. vier Wochen, nach Einreichung eines Rücktrittsgesuches. Falls kein Nachfolger vorhanden ist übernimmt der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses das Amt kommissarisch, ist auch er nicht verfügbar, führt der Vorsitzende des Studierendenrates kommissarisch die Geschäfte.

§ 6 Aufgaben

- (1) Dem Haushaltsausschuss, unter der Leitung des Finanzreferenten, obliegt die Aufgabe der Buchführung.
- (2) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Handhabung von finanzwirksamen Schriftstücken (Quittungen, Belege etc.) verantwortlich. Der Finanzreferent bzw. sein Stellvertreter führen Buch über sämtliche Ein- und Auszahlungen aus dem Haushalt des Studierendenrates. Der

Haushaltsausschuss führt in unregelmäßigen Abständen Buchprüfungen durch sowie bei Wechsel des Finanzreferenten und zum Jahresabschluss.

- (3) Für standortbezogene Aufgaben erhalten die Studierendenräte der Standorte entsprechende Mittel, die jeweils auf einem Konto verwaltet werden.
- (4) Die Einnahmen aus staatlichen Zuwendungen werden nach Bedarf verteilt. Jedes Organ, Fachschaftsvertretung, studentische Initiative, Referat oder Ausschuss darf hierzu Anträge stellen.
- (5) Ausgaben, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes von Studierendenrat, Standortstudierendenräten, Referaten und Ausschüssen dienen (wie z.B. Büromaterial, Reparaturen, Betriebskosten, Telefonkosten etc.) und die Bestandteil bereits beschlossener regelmäßiger Zahlungen sind, bedürfen keines weiteren Beschlusses des jeweiligen Organs.
- (6) Hält der Finanzreferent des Studierendenrates die finanziellen Interessen der Studierendenschaft durch einen Beschluss des Sprecherrates oder Studierendenrates für gefährdet, so kann er verlangen, dass im Studierendenrat unter Beachtung der Einwände erneut über die Angelegenheiten beraten wird (einmaliges Vetorecht). Der Studierendenrat kann der Zurückhaltung von Mitteln mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder widersprechen. Gleiches Recht hat der Standortfinanzreferent bei Beschlüssen des Standortstudierendenrates.
- (7) Der Haushaltsausschuss ist berechtigt, die Verwendung der zugebilligten Mittel zu überprüfen. Er kann das Beseitigen von Mängeln verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung kann er weitere Zahlungen zurückhalten (einmaliges Vetorecht). Der Studierendenrat kann der Zurückhaltung von Mitteln mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder widersprechen.
- (8) Der Haushaltsausschuss erarbeitet den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend § 8 Abs. 1, Nr. 6 der „Satzung der Studierendenschaft Hochschule Anhalt“.
- (9) Die Aufnahme von regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen beschließt der Studierendenrat.

§ 7 Entlastung

- (1) Nach Überprüfung der Kassenbücher und Beseitigung eventueller Mängel durch zwei vom Studierendenrat benannter Kassenprüfer, die nicht Mitglieder oder Bevollmächtigte des Haushaltsausschusses sein dürfen, aber Mitglied der Studierendenschaft sein müssen, wird der Haushaltsausschuss durch einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates entlastet.

III. Der Haushaltsplan

§ 8 Grundlagen

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplanes und etwaige Nachtragshaushaltspläne sind unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Haushaltsausschuss unter Leitung des Finanzreferenten einen Monat vor der beschließenden Studierendenratssitzung zu erstellen und dem Studierendenrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.
- (3) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.
- (4) Das Haushaltsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.
- (5) Die Haushaltsmittel sind ausschließlich zur Finanzierung studentischer Belange und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes zu verwenden.
- (6) Der zu Auszahlungen nicht sofort erforderliche Finanzbestand ist so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen ist und im Bedarfsfall in einer angemessenen Frist (höchstens jedoch 6 Wochen) über die Guthaben der Studierendenschaft verfügt werden kann.
- (7) Die Anlage von Studierendenschaftsmitteln in risikobehafteten Anlageformen ist nicht zulässig.

§ 9 Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Studierendenrates erkennbar ist.

- (2) Im Haushaltsplan sind die Titel nach der Landeshaushaltsordnung gesondert festzustellen. Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag in EUR) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder unter Verwendung in Vergleichsgrößen zu schätzen. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des laufenden Haushaltsjahres und die Rechnung des vorangegangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 10 Überschuss, Fehlbetrag

- (1) Ein voraussichtlicher Überschuss des ablaufenden Haushaltsjahres ist im folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Fehlbetrag als Ausgabe zu veranschlagen.

§ 11 Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.

§ 12 Deckungsfähige Titel

- (1) Ausgabetitel können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Ausgaben, die ohne nähere Angaben des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Haushaltsplan kann ferner bestimmt werden, dass Einnahmen, die im sachlichen Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabensätze erhöhen.

§ 13 Nachtragshaushalt

- (1) Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplanes fallen, dürfen erst geleistet werden, nachdem der Studierendenrat den Haushaltsplan durch einen Nachtrag geändert hat.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushaltsplanes eingespart werden. Bei Aufstellung eines Nachtragshaushalts haben diese Ausgaben Vorrang.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres treten am Tag nach ihrem Beschluss, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.
- (2) Der beschlossene Haushaltsplan des Studierendenrates ist dem Dezernat Haushalt der Hochschule innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrem Beschluss bzw. vier Wochen nach der Vorlage bei der Hochschulleitung öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen. Dazu ist mindestens eine Freigabe in der hochschulinternen Cloud für die gesamte Studierendenschaft oder ein Aushang je Abteilung an den ortsüblichen Stellen des Studierendenrates erforderlich.

§ 15 Bedeutung des Haushaltsplans gegenüber Dritten

- (1) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten gegenüber der Studierendenschaft bzw. dem Studierendenrat weder begründet noch aufgehoben.

§ 16 Verwendung der Haushaltsmittel

- (1) Die im Haushalt gemäß § 9 der Finanzordnung veranschlagten Mittel sind nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes für die einzelnen Titel zur Verfügung zu stellen, sobald die Mittel der Studierendenschaft zugegangen sind.

- (2) Den Referaten sind Finanzmittel nach deren Anforderung durch Finanzantrag und deren Freigabe durch Beschluss des Studierendenrates / Standortstudierendenrat entsprechend dem Haushaltsplan zur Verfügung zu stellen. Gewährte Mittel sind unabhängig vom Jahresabschluss gegenüber dem Standortfinanzreferenten unter Vorlage von Originalbelegen abzurechnen.
- (3) Werden Finanzmittel durch Referate nicht oder nicht restlos angefordert, verbleiben sie im Haushalt der Studierendenschaft und sind im Rahmen der Deckungsfähigkeit anderweitig einsetzbar. Der Anspruch der Referate entfällt mit Abschluss des Haushaltsjahres.
- (4) Ausgaben zur Weiterleitung zweckgebundener Einnahmemittel oder solche, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen, sind erst nach Eingang und erst dann zu zahlen, wenn der Zweck der Erfüllung ansteht.
- (5) Auf beantragte Finanzmittel, die über einen Haushaltsansatz hinausgehen, erlischt der Anspruch sechs Monate nach Beschluss, wenn sie bis dahin noch immer nicht gegen Vorlage von Rechnungsbelegen eingefordert wurden. Begründete Ausnahmen (Zeitspanne zwischen Beschluss und Fälligkeitsdatum der Mittelverwendung) beschließt der Studierendenrat.
- (6) Leistungen für Verpflegung bei Sitzungen sowie Fahrtkostenerstattungen richten sich nach den jeweils geltenden gesonderten Ordnungen der Studierendenschaft

§ 17 Einhaltung des Haushaltsplanes

- (1) Ausgabemittel sind nur in Übereinstimmung mit der Zweckbindung der Titel zu verausgaben.
- (2) Ist die Einordnung von Ausgaben zweifelhaft, so hat die Verbuchung in einem sich anbietenden Titel zu erfolgen.
- (3) Ein Verbrauch an verschiedenen Stellen ist nicht zulässig.
- (4) Ausnahmen von Absatz 3 können im Einzelfall begründet mit einer zweidrittel Mehrheit durch den gesamten Studierendenrates beschlossen werden

§ 18 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten (vorläufige Haushaltsführung), erfolgt die Haushaltsführung vorläufig auf Grundlage der Ansätze des Vorjahres.
Von diesen Ansätzen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung höchstens ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.
- (2) Sieht der Entwurf des neuen Haushaltsplanes für einzelne Titel geringere Ansätze als im Vorjahr vor, so sind für diese Titel bereits während der vorläufigen Haushaltsführung die niedrigeren Ansätze zugrunde zu legen.

IV. Rechnungs- und Kassenwesen

§ 19 Verantwortlichkeit

- (1) Die Finanzreferenten sind für ein ordnungsgemäßes Rechnungs- und Kassenwesen des Studierendenrates, der Standortstudierendenräte und der Fachschaften verantwortlich.
- (2) Zeichnungsberechtigt für alle Konten ist der Sprecher des Studierendenrates in Verbindung mit dem Finanzreferenten des Studierendenrates. Zeichnungsberechtigt für die Standortkonten sind außerdem die jeweiligen Standortstudierendenratssprecher und die Finanzreferenten des Standortstudierendenrates.
- (3) Die Zeichnungsberechtigungen für die Konten des Studierendenrates sind wie folgt:
 1. Für das Hauptkonto sind der Sprecher des Studierendenrates und der Finanzreferent des Studierendenrates A-unterschriftsberechtigt.
 2. Für die Standortkonten sind der Sprecher des Studierendenrates, der Finanzreferent des Studierendenrates, der Sprecher des Standortstudierendenrates sowie der Finanzreferent des Studierendenrates, A-unterschriftsberechtigt.
- (4) Die Zeichnungen für die Konten der Studierendenschaft sind durch mindestens zwei Vertreter wahrzunehmen, wobei mindestens eine A-Unterschrift vorhanden sein muss. Die Nutzung von Bankkarten und anderen Geldkarten ist nur für die Kontoauszugsdrucker zulässig. Des Weiteren sind die Bankkarten für die Einzahlung zu verwenden.
- (5) Die Paragraphen des Abschnitts IV (Rechnungs- und Kassenwesen) sowie des Abschnitts V (Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr) sind zu beachten.

§ 20 Kassenführung

- (1) Die Kasse wird unbar geführt.
- (2) Eine ordnungsgemäße Kassenführung bedeutet:
 1. Erstellen von fortlaufenden Kontoübersichten bei den Konten.
 2. Verwahrung und Verbuchung der durchlaufenden Gelder auf Grundlage von Belegen und Quittungen nach der aktuell geltenden Finanzrichtlinie der Studierendenschaft.
 3. *entfällt.*
 4. Erstellen von Übersichten, Kassenstellen, Bestandsaufnahmen und Jahresabschlüssen.
- (3) Zahlungen dürfen nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Anweisungsanordnung), die vom Vorsitz oder seinen Vertretern zu unterzeichnen sind, angenommen oder geleistet werden.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Anweisungsanordnung übernehmen:
 1. der oder die Sprecher/in die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Ausgabe. Diese umfasst insbesondere das Vorliegen eines gültigen Beschlusses, eines vollständigen Antrags sowie inhaltliche Korrektheit der Ausgaben mit den beantragten Antragsgegenständen.
 2. die Finanzreferentin oder der Finanzreferent die Verantwortung für die rechnerische Richtigkeit der Anweisungsanordnung. Diese umfasst die Prüfung der rechnerischen Angaben, die Korrektheit der Abrechnung und der zugehörigen Belege sowie die Feststellung, dass im entsprechenden Haushaltstitel ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
- (5) *entfällt.*
- (6) Rechnungen, Mahnungen oder von Dritten ausgestellte Quittungen für bezahlte Leistungen sind den in Abs. 2 genannten Belegen gleich zu behandeln. Es wird empfohlen, Lieferscheine aufzuheben.
- (7) Die Einrichtung und Führung einer Barkasse ist nur auf Grundlage einer gesonderten Ordnung zulässig. Diese hat insbesondere Zuständigkeiten, Haftungsfragen, Aufbewahrungspflichten, Nachweisführung, Prüfungsrechte sowie Sicherheitsanforderungen verbindlich zu regeln.

§ 21 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird unbar über die Finanzreferenten geführt.
- (2) *entfällt.*
- (3) Zahlungsmittel sind vom Finanzreferenten unter Verschluss zu halten.
- (4) Belege, Kassenbücher und Quittungsböcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 22 Buchführung

Die Buchführung wird vom Finanzreferenten und seinen Stellvertretern vorgenommen. Mit Zustimmung des Studierendenrates kann ein geeigneter Steuerberater oder eine Bürokraft zur Buchführung beauftragt werden.

§ 23 Rücklagenbildung und -verwendung

- (1) Die Studierendenschaft bildet Rücklagen zur Sicherstellung einer geordneten Haushalts- und Kassenwirtschaft sowie zur Finanzierung absehbarer Verpflichtungen und Vorhaben.
- (2) Es ist eine Betriebsmittellrücklage zu führen. Ihr sind jährlich mindestens fünf Prozent der im Haushaltsplan realen Einnahmen aus Beiträgen der Studierendenschaftsmitglieder zuzuführen.
- (3) Neben der Betriebsmittellrücklage kann eine allgemeine Rücklage geführt werden.
- (4) Der Bestand der Rücklagen soll 50 Prozent der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierendenschaftsmitglieder nicht unterschreiten.
- (5) Eine Unterschreitung dieses Bestandes ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit oder zur Erfüllung unabweisbarer Verpflichtungen erforderlich ist.
- (6) Rücklagen können im Rahmen der Haushaltsplanung zur Finanzierung von Maßnahmen der Studierendenschaft eingesetzt werden.
- (7) Entnahmen aus Rücklagen bedürfen eines entsprechenden Haushaltsansatzes oder eines gesonderten Beschlusses des zuständigen Organs.
- (8) Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen sind im Haushaltsplan gesondert darzustellen.

- (9) Zinsen aus Rücklagen sind im Haushaltsplan als Einnahmen zu veranschlagen.

§ 24 Mittelverteilung

- (1) Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitglieder der Studierendenschaft werden nach folgendem Schlüssel verteilt.
 1. Von den gesamten Beitragseinnahmen werden fünf Prozent durch die Kostenstelle der Hochschule der Betriebsmittelrücklage des Studierendenrates zugeführt.
 2. Von den verbleibenden Mitteln werden
 - (a) 30 Prozent dem Studierendenrat der Hochschule Anhalt (Großer StuRa) und
 - (b) 70 Prozent den Standort-Studienräten zugewiesen.
- (2) Die Verteilung nach Abs. 1 II b erfolgt anteilig entsprechend der Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden an den jeweiligen Standorten.
- (3) Die zur Berechnung erforderlichen Studierendenzahlen werden durch das Studierenden-Service-Center (SSC) bereitgestellt.
- (4) Die Zuweisung der Mittel erfolgt durch die Kostenstelle der Hochschule Anhalt.

§ 25 Rechnungslegung

- (1) Unverzüglich nach Ende des Rechnungsjahres stellt der Haushaltsausschuss den Jahresabschluss auf Grundlage des Kassenbuches und der Kontoauszüge auf.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Haushaltsjahres sind im Rechnungsergebnis auszuweisen. Der sich daraus ergebende Überschuss oder Fehlbetrag ist zu kennzeichnen. Eine besondere Verwaltung der aus einem Haushaltsjahr verbleibenden Einnahme- und Ausgabereste findet nicht statt.
- (3) Einnahmen, die erst im folgenden Geschäftsjahr fällig werden, aber bereits im laufenden eingehen, sind im Rechnungsergebnis gesondert auszuweisen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Ausgaben.
- (4) Dem Rechnungsergebnis sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über den Gesamtbetrag der niedergeschlagenen Beträge
 2. ein Nachweis über die im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Einnahmen, insbesondere solche aus der Veräußerung von Sachen oder Rechten der Studierendenschaft.

§ 26 Begleichung von Rechnungen

- (1) Vor der Begleichung sind Rechnungen durch die Finanzreferenten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- (2) Ergeben sich gegen die Richtigkeit der Rechnung keine Beanstandungen, so sind sie binnen der Frist zu begleichen, in welcher Skonto gewährt wird. Nur in dem Fall, dass über die Richtigkeit einer Rechnung Zweifel bestehen, ist eine Unterlassung bis zum Beginn der Mahnfristen und darüber hinaus zulässig.
- (3) - (8) *verschoben in § 27 Reisekosten*

§ 27 Reisekosten

- (1) Reisekosten können aus Mitteln der Studierendenschaft erstattet werden, wenn ein nachweisbarer Nutzen für die Aufgaben der Studierendenschaft aus den Reisen erwächst. Sie können bewilligt werden, wenn:
 1. mindestens ein Mitglied des Sprecherrates und der Finanzreferent zustimmen, oder
 2. der Studierendenrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Können die Kosten durch andere Einrichtungen gedeckt werden, werden keine Reisekosten übernommen.
- (3) Reisekosten sind innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Reise oder nach gesondertem Beschluss des Studierendenrates beim Studierendenrat zur Genehmigung, Prüfung und Abwicklung einzureichen.
- (4) Für Fahrten mit dem ÖPNV oder Fernverkehr werden maximal die Kosten der zumutbar günstigsten benutzbaren Fahrkarte auf der kürzesten Route erstattet. Ist die günstigste Fahrkarte im Einzelfall unzumutbar, ist dies zu begründen.

- (5) Die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist nur zulässig, wenn sie aus sachlichen Gründen erforderlich oder wirtschaftlicher als die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist; die Gründe sind darzulegen. Es gilt Absatz 7.
- (6) Übernachtungskosten werden in nachgewiesener Höhe unter Berücksichtigung von Absatz 6 erstattet. Endet die Reise vor 23:59 Uhr eines Tages, besteht kein Anspruch auf Erstattung einer Übernachtung für diesen Tag. Übernachtungskosten sind in jedem Fall zu begründen und die Notwendigkeit, sowie die Verhältnismäßigkeit zu dokumentieren.
- (7) Kilometerpauschalen und Übernachtungskosten bei Reisen entsprechen denen des Senats der Hochschule Anhalt.

§ 28 Höhere Ausgaben

- (1) Ausgaben, die nicht der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes des Standortstudierendenrates dienen oder die nicht Bestandteil regelmäßiger Zahlungen sind und einen Wert von 500,- EUR übersteigen, sind dem Studierendenrat anzuzeigen und können erst nach dessen Beschluss mit einfacher Mehrheit getätigt werden.
- (2) Bei Beschaffungen, Dienstleistungen, Vertragsabschlüssen oder sonstigen ausgabewirksamen Maßnahmen mit einem Einzelwert von über 100 € sind mindestens drei Angebote einzuholen.
- (3) Die Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten besteht nur, soweit mehrere fachlich geeignete, leicht verfügbare und wirtschaftlich vergleichbare Anbieter am Markt verfügbar sind und der Aufwand hierfür in einem angemessenen Verhältnis zum Beschaffungsgegenstand steht.

§ 29 Zahlungsverkehr zwischen Standortstudierendenrat und Studierendenrat

- (1) Zahlungen zwischen den Standortstudierendenrat und dem Studierendenrat der Hochschule erfolgen in der Regel unbar.
- (2) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses und vom Studierendenrat beauftragten Personen haben das Recht, die Konten der Standortstudierendenräte zu prüfen und Einsicht in die Bücher zu nehmen. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten kann der Studierendenrat die Sperrung der Mittel mit einfacher Mehrheit beschließen. Das kann solange erfolgen, bis die Mängel beseitigt sind.

V. Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr

§ 30 Inventarverzeichnis

- (1) Der Haushaltsausschuss hat ein Inventarverzeichnis zu führen. Darin sind alle Gegenstände aufzuführen, die keine Verbrauchsmittel sind. Der Einzelwert, der zu inventarisieren ist, richtet sich nach der Inventarisierungsgrenze des Landes Sachsen Anhalt. Der Studierendenrat führt standortübergreifend ein gemeinsames Inventarverzeichnis, in dem alle Gegenstände der Studierendenschaft, also auch alle Gegenstände unter Verwaltung der jeweiligen Standortstudierendenräte, Fachschaftsräte, Ausschüsse und Referate der Abteilung, aufgeführt sind. Das Inventarverzeichnis wird durch den Haushaltsausschuss gepflegt und kontrolliert. Über eine Veränderung des Bestandes ist der Finanzreferent des Studierendenrates unverzüglich, nachdem der Gegenstand in das Eigentum der Studierendenschaft übergegangen bzw. entfernt worden ist, zu unterrichten.
- (2) Eine Kopie der Originalrechnung jedes inventarisierten Gegenstandes ist in der Reihenfolge seiner Anschaffung durch zu nummerieren und zusammen mit dem Inventarverzeichnis aufzubewahren.
- (3) Die Entfernung eines inventarisierten Gegenstandes ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (4) Bei Übergabe der Geschäfte des Finanzreferenten an einen Nachfolger ist die Vollständigkeit der inventarisierten Gegenstände zu überprüfen. Sodann ist die Liste unter Aufzählung etwaig abhandengekommener Gegenstände zu überprüfen und von dem alten und dem neuen Finanzreferenten zu unterzeichnen. Falls Gegenstände abhandengekommen sind, ist vor Entlastung des Haushaltsausschusses der Studierendenrat zu informieren.

§ 31 Kredite, Bürgschaften, Sozialdarlehen

- (1) Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

- (2) Bürgschaften und Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.
- (3) Für soziale Zwecke können an Mitglieder der Studierendenschaft Darlehen ausgegeben werden. Die Höhe des Darlehens sowie die Rückzahlungsmodalitäten werden im Einzelfall festgelegt und vom Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die Höhe der insgesamt gewährten Darlehen darf zu keinem Zeitpunkt zehn Prozent der Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 32 Hilfskräfte

Die Organe der Studierendenschaft können auf Beschluss für wichtige Arbeiten im Sinne von § 8 der Satzung der Studierendenschaft Hilfskräfte aus dem Kreis der Studierenden der Hochschule Anhalt einsetzen und diese Arbeiten aus ihren Finanzmitteln vergüten, dabei kommen die Regelungen für studentische Hilfskräfte zur Anwendung.

§ 33 Unterstützung von studentischen Eigeninitiativen

- (1) Zur Unterstützung von studentischen Eigeninitiativen und Aktivitäten können Aufwendungen durch Beschluss des Studierendenrates im Einzelfall und auf Antrag erstattet werden, soweit die Aktivitäten in den Aufgabenbereich der Studierendenschaft gemäß ihrer Satzung fallen. Der Studierendenrat kann Antragsteller hören und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Nicht zulässig ist die Unterstützung von Wahlgemeinschaften.

§ 34 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt in einem Verein oder anderen Institution ist nur zulässig, wenn der Studierendenrat mit einer Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder zustimmt. Eine Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Institution, deren Aufgaben mit denen der Studierendenschaft unvereinbar sind, ist unzulässig.

§ 35 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und Aktivitäten Dritter

- (1) Eine Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen ist nicht gestattet.
- (2) Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten Dritter ein begründbares Interesse hat und die Aktivitäten der Satzung der Studierendenschaft nicht widersprechen. Der Studierendenrat muss mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder zustimmen.

VI. Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen

§ 36 Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen

Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

VII. Änderungen und Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Finanzordnung

Als eine Änderung der Finanzordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, der Aufhebung und der Ergänzung von aufgrund dieser Finanzordnung erlassenen Bestimmungen anzusehen. Zur Änderung dieser Finanzordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates.

§ 38 Sprachliche Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Finanzordnung in der männlichen Ausdrucksform gebraucht werden, gelten gleichermaßen auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 39 Rechtsaufsicht

Die Finanzordnung und ihre Einhaltung unterliegen der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule Anhalt.

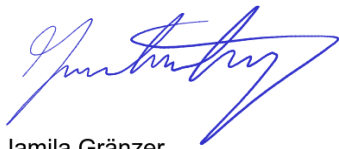
§ 40 Veröffentlichung

- (1) Diese Finanzordnung ist in der Studierendenschaft bekannt zu machen.
- (2) Diese Finanzordnung ist im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ zu veröffentlichen.
- (3) Jedem Mitglied der Studierendenschaft ist auf Antrag ein Exemplar dieser Finanzordnung auszuhändigen.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Studierendenrat der Hochschule Anhalt in Kraft.

Köthen, den 31.03.2026



Jamila Gränzer
Sprecherin des Studierendenrates
der Hochschule Anhalt



Max Marohn
Standortsprecher des Standortstudierendenrates
Bernburg der Hochschule Anhalt



Jule Bolenz
Standortsprecherin des Standortstudierendenrates
Dessau der Hochschule Anhalt



Clemens Abraham
Standortsprecher des Standortstudierendenrates
Köthen der Hochschule Anhalt